

RATGEBER

DIE STUFENWEISE ÖFFNUNG DER MOSCHEEN





STUFENWEISE ÖFFNUNG DER MOSCHEEN



KRM

Koordinationsrat der Muslime

Geschäftsstelle:

Venloer Straße 160

D-50823 Köln

T +49 221 508000

F +49 221 50 800 100

www.koordinationsrat.de

info@koordinationsrat.de

© Koordinationsrat der Muslime (KRM)

2. aktualisierte Auflage, Köln, Januar 2021

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk darf ohne schriftliche Genehmigung des Koordinationsrates der Muslime (KRM) weder vollständig noch in Auszügen gedruckt, vervielfältigt oder mittels elektronischer Medien verbreitet werden.

Design | Satz

PLURAL Publications GmbH | www.pluralverlag.eu

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	6
2. GRUNDSÄTZE BEI DER STUFENWEISEN ÖFFNUNG DER MOSCHEEN	8
Schrittweise Einführung von Gebetszeiten	8
Durchlüften der Gebetsräume	8
Begrenzung der Besucherzahlen	9
Anwesenheitsliste und Anmeldesystem	9
Altersbeschränkung	10
Personen mit Krankheitssymptomen	10
Mundschutzpflicht	10
Gebetsteppichpflicht	10
Koranexemplare für Mukâbala (Koranrezitationszirkeln im Ramadan) von zu Hause mitbringen	11
Sanitäranlagen inkl. Waschräume für die rituelle Waschung dürfen nicht benutzt werden	11
Weitere Hygienemittel	11
Gemeinschaftlicher Zikr	12
Sonstige Veranstaltungen in den Moscheen	12
Totengebete	12
Kommunikation	12
Gesetzliche Rahmenbedingungen	13
3. ÜBERBLICK: GRUNDVORAUSSETZUNGEN	14
Materielle Voraussetzungen	14
Voraussetzungen in der Vorbereitung	17
Voraussetzungen in der täglichen Durchführung	20
4. CHECKLISTEN	22
Checkliste Materialbesorgung zur Vorbereitung	22
Checkliste Vorbereitungsmaßnahmen	23
Checkliste für die tägliche Durchführung	25

1. EINLEITUNG

Für Muslime stellen die pandemiebedingten Beschränkungen bei den gemeinschaftlichen Gebeten in den Moscheen eine große Belastung dar. Denn der Glaube kann gerade in Krisenzeiten Trost spenden, Geduld verleihen und Kraft geben. Auch wenn die islamischen Religionsgemeinschaften schon viele Alternativenangebote zum Moscheebesuch ins Leben gerufen haben, so bleibt die Moschee auch weiterhin in ihrer Eigenschaft als Gemeinschaftsraum für Muslime unersetzbar.

Am 30. April haben die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder beschlossen, Versammlungen zur Religionsausübungen zu ermöglichen, soweit bei ihrer Durchführung den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung getragen wird. Die Anforderungen werden laufend erneuert und angepasst.

Fest steht jedoch, dass die Einschränkungen so lange unseren Alltag bestimmen werden, bis zuverlässige Impfstoffe entwickelt worden sind und alle Menschen dadurch Schutz genießen. Momentan gehen viele Experten davon aus, dass trotz der Zulassung eines Impfstoffes die Einschränkungen für eine unbestimmte Zeit dauern werden. Das bedeutet, wir alle werden weiterhin mit den Einschränkungen leben müssen.

Mit dem vorliegenden Ratgeber wollen wir Maßnahmen für Moscheen aufzeigen, die Moscheebesuchern Schutz vor möglichen Ansteckungen bieten. Weiter enthält er Empfehlungen, wann und wie die Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Er

beruht auf und orientiert sich streng nach einem Rahmenkonzept des Koordinationsrates der Muslime (KRM), das der Bundesregierung zur weiteren Beratung mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) vorgelegt wurde. Das RKI hat allgemeine Ergänzungen angeraten, die in den vorliegenden Ratgeber eingearbeitet wurden. Politik und Experten haben die im Konzept des KRM formulierten Schutzmaßnahmen für den Moscheebesuch und das gemeinschaftliche Gebet in der Moschee für angemessen befunden.

Die vorliegende Arbeit soll verstanden werden als nach bestem Wissen und Gewissen erstellte Maßnahmen zur Ermöglichung von gemeinschaftlichen Gebeten in unseren Moscheen. Der KRM wird die Entwicklungen kontinuierlich beobachten und bei Bedarf Anpassungen vornehmen.

Wir hoffen, hiermit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des religiösen Lebens vor dem Hintergrund der Pandemie und unter Beachtung der eingeleiteten staatlichen Schutzmaßnahmen bzw. Vorgaben zu leisten.

2. GRUNDSÄTZE BEI DER STUFENWEISEN ÖFFNUNG DER MOSCHEEN

Folgende Grundsätze bilden den Rahmen für die stufenweise Öffnung der Moscheen im Mai nach dem damaligen Lockdown. Alle anderen hier genannten Maßnahmen ließen sich unmittelbar von diesen Grundsätzen ableiten.

Schrittweise Einführung von Gemeinschaftsgebeten



Die Moscheen wurden am Anfang zur Erprobung für nur eine kleine Auswahl an Gebetszeiten geöffnet. Empfohlen wurden 1 bis 3 Gebetszeiten aus dem Morgen-, Mittag- und Nachmittagsgebet, zu denen die Besucher ihre Gebete in der Moschee verrichten können. Die Gebete finden zu den in den Gebetskalendern vorgegebenen Anfangszeiten statt. Nach dem Gebet ist die Moschee wieder zu verlassen. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen konnten später auch die weiteren täglichen Gebete und schließlich Freitags- sowie Tarâwîh-Gebete verrichtet werden.

Mitteilungspflicht



Entsprechend den aktuellen Meldevorgaben für Zusammenkünfte (Stand: 25.01.2021) von mehr als 10 Personen sind die Gebetszeiten für die fünf täglichen Gottesdienste sowie das Freitagsgebet den Behörden einmalig mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt für jede weitere Veranstaltung, bei der die Teilnahme von mehr als 10 Personen zumindest möglich ist, unabhängig von der tatsächlich zu erwartenden Zahl.

Durchlüften der Gebetsräume



Die Gebetsräume müssen vor und nach jedem Gebet gut durchlüftet werden. Während der Gebete sollte darauf geachtet werden, dass kein Durchzug entsteht.

Begrenzung der Besucherzahlen



Aufgrund der weiterhin erhöhten Infektionsgefahr bei gewohnter dichter Aufstellung von Gebetsreihen während der Gemeinschaftsgebete wird die Begrenzung der Besucherzahl durch Mindestabstände zwischen den Betenden beibehalten. Diese Maßnahme führt dazu, dass die Anzahl der aktiv nutzbaren Gebetsflächen pro Person deutlich reduziert wird. Die Aufteilung der Gebetsfläche nach vorgegebenen Abständen soll nach folgendem Schlüssel erfolgen:

- Rechts und links von einer Person muss jeweils mindestens 1,5 m und nach vorne und hinten 2 m Abstand bis zum nächsten Betenden bestehen.

In Bundesländern mit einer Höchstbesucherzahl muss diese eingehalten werden.

Anwesenheitsliste und Anmeldesystem



Für eine mögliche Infektionsrückverfolgung soll täglich eine Anwesenheitsliste geführt werden, in die sich alle Besucher mit Vorname, Name und Telefonnummer eintragen. Diese Listen müssen entsprechend der Datenschutzrichtlinien ein Monat lang aufbewahrt werden und sind anschließend zu löschen. Zu beach-

ten ist, dass vor oder in der Moschee keine Menschenansammlungen entstehen. Moscheen, die eine größere Besucherzahl erwarten, sollten ein Anmeldesystem einführen.

Altersbeschränkung



Nur Personen ab 12 Jahren dürfen an gemeinschaftlichen Gottesdiensten in Moscheen teilnehmen. Wir empfehlen Menschen ab 65 Jahren, zu Hause zu beten. Die Besucher müssen regelmäßig durch den Imam darauf aufmerksam gemacht werden.

Personen mit Krankheitssymptomen



Personen mit Krankheitssymptomen sind aufzufordern, nicht zur Moschee zu kommen. Auch dann nicht, wenn durch einen klinischen Test nachgewiesen wurde, dass es sich bei der Erkrankung nicht um die Covid-19 handelt.

Mundschutzpflicht



Moscheebesucher müssen im Vorfeld und spätestens bei der Anmeldung darüber unterrichtet werden, dass in der Moschee Mund-Nasenschutzpflicht besteht. Sie sollen den Mund-Nasenschutz selber besorgen. Ohne aufgesetzten Mundschutz darf niemand in die Moschee reingelassen werden.

Aktuelle (Stand 25.01.2021) Mindestanforderungen je nach Ort wie medizinische OP-Masken, FFP2 bzw. KN95 Standard sind einzuhalten.

Gebetsteppichpflicht



Weiterhin müssen die Besucher im Vorfeld und spätestens bei der Anmeldung darüber unterrichtet werden, dass jeder seinen Gebetsteppich mitbringen muss. Ohne eigene Gebetsteppiche ist die Verrichtung des Gebetes in der Moschee nicht erlaubt.

Koranexemplare für Mukâbala (Koranrezitationszirkeln im Ramadan) von zu Hause mitbringen



Darüber hinaus sollten Besucher für eine eventuelle Mukâbala (Koranrezitationszirkel während des Ramadan) ihr eigenes Koranexemplar von zu Hause mitbringen. Auch hierüber müssen die Moscheebesucher im Vorfeld informiert werden.

Abstandsregeln in Sanitäranlagen inkl. Waschräume für die rituelle Waschung



Aufgrund der häufigen Berührung der Armaturen und der Spritzgefahr bei der rituellen Waschung bergen Sanitäranlagen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Daher dürfen Waschräume lediglich in Notsituationen geöffnet werden. Für diesen Fall muss die Anzahl der Waschbecken reduziert und ausreichende Abstände von mindestens 2 m zwischen den Armaturen gesichert werden. Besucher sollten im Vorfeld darüber unterrichtet werden, die rituelle Waschung zu Hause zu verrichten.

Weitere Hygienemittel



Es müssen jederzeit ausreichend Händedesinfektionsmittel an Eingangsbereichen zur Verfügung stehen. Weiter muss für eine tägliche Reinigung sensibler Stellen ausreichend Flächendesinfektionsmittel vorhanden sein. Sensible Stellen, darunter insbesondere Treppengeländer, Türklinken, Rednerpulte, Mikrofone, Spendeboxen, Klinken der Schuhschränke, etc. müssen regelmäßig mit Desinfektionsmitteln behandelt werden.

Gemeinschaftlicher Zikr



Auf gemeinschaftliche Gesänge wie Ilâhis, Nasheeds, Salawâts usw. muss verzichtet werden, um so die Infektionswahrscheinlichkeit über Aerosole/Tröpfchen zu minimieren. Auch hierüber müssen die Besucher im Vorfeld, spätestens durch den Imam vor dem Gebet informiert werden.

Sonstige Veranstaltungen in den Moscheen



Private oder öffentliche religiöse Feierlichkeiten wie Vermählungen oder Trauerbekundungsveranstaltungen sind weiterhin nicht gestattet. Die rituellen Zeremonien hierzu dürfen nur im kleinsten erforderlichen Kreis entsprechend der Vorgaben für Zusammenkünfte in den aktuellen Verordnungen der Bundesländer durchgeführt werden.

Totengebete



Das Totengebet als ein weiterer Gottesdienst ist im engsten Familienkreis mit dem Imam möglich. Dabei sollten auf die Höchstzahlvorgaben der Bundesländer geachtet werden.

Kommunikation



Über sämtliche Maßnahmen müssen Mitglieder der Moscheen informiert werden. Sie müssen bereits im Vorfeld wissen, welche Regelungen für den Moscheebesuch gelten und wie man sich dafür vorbereiten muss.

Gesetzliche Rahmenbedingungen



Gesetze, Erlasse und Verordnungen der Länder und des Bundes sind stets zu beachten.

3. ÜBERBLICK: GRUNDVORAUSSETZUNGEN

Für den Ratgeber sind bestimmte Elemente von besonderer Bedeutung. Zusammen bilden sie als Grundvoraussetzungen das Grundgerüst der Vorbereitungsmaßnahmen. Ihre umfassende Einhaltung bzw. Einrichtung ist für die Einleitung der stufenweisen Öffnung der Moscheen Voraussetzung. Sie sind kategorisiert in

- Materielle Voraussetzungen
- Voraussetzungen in der Vorbereitung
- Voraussetzungen in der täglichen Durchführung

Diese sollen im Folgenden dargelegt werden.

Materielle Voraussetzungen

Für den Betrieb der Moscheen sind bestimmte materielle Voraussetzungen zu erfüllen. Ihre Besorgung, Zurverfügungstellung und ihr durchgehendes Vorhandensein stellen eine Grundbedingung für die stufenweise Öffnung der Moscheen dar. Dazu zählen vor allem:

1. Händedesinfektionsmittel:



Es ist allgemein bekannt, dass das Corona-Virus sich insbesondere über den Kontakt überträgt. Daher ist dafür zu sorgen, dass Händedesinfektionsmittel und Spender in ausreichender Menge besorgt und an folgenden Stellen in den Moscheen angebracht werden:

- an Eingängen des Moscheegebüdes
- vorerst empfohlen: an Eingängen zu den Gebetsbereichen für Frauen und Männer
- vorerst empfohlen: am Eingang der Sanitärebereiche für Frauen und Männer

Für die tägliche Prüfung der Füllstände und ggfls. Nachfüllung ist Sorge zu tragen. Hierfür sollte ein Beauftragter bestimmt werden.

2. Flächendesinfektionsmittel:



Die Übertragung des Corona-Virus kann auch über kontaminierte Flächen erfolgen. Besondere Flächen in Moscheen sind dabei besonders sensibel, weil sie besonders häufig berührt werden. Diese müssten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Flächen können am besten mit Flächendesinfektionsmitteln desinfiziert werden. Es ist dafür so sorgen, dass ausreichend Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung steht, damit die besonders sensiblen Stellen regelmäßig gereinigt werden können. Eine Auflistung dieser besonderen Flächen findet sich unter Punkt „b) Voraussetzungen in der Vorbereitung“.

3. Reinigungsmittel:



Für eine regelmäßige Reinigung der Moscheen müssen ausreichend Reinigungsmittel zur Verfügung stehen.

4. Handseife und Papiertücher:



In den Sanitärbereichen müssen ausreichend flüssige Handseife und Papiertücher zur Verfügung stehen.

5. Mundschutz (Mund- und Nasenschutz):



Mittlerweile wurde bundesweit eine Mundschutzpflicht eingeführt. Diesem Vorbild folgend führen wir auch eine Mund-Nasen-Schutzmasken-Pflicht in unseren Moscheen ein. Auch wenn jede Person selbst verpflichtet ist, für einen Mundschutz zu sorgen, sollte jede Moschee ausreichend Mundschutzmasken, die die gesetzlichen Mindestvorgaben erfüllen, zur Not zur Verfügung stellen können. Diese sollten an das eigene Personal ausgegeben werden. In Ausnahmefällen können sie auch an Personen verteilt werden, die ohne Mund-Nasen-Schutz zur Moschee gekommen sind. Aktuelle (Stand 25.01.2021) Mindestanforderungen je nach Ort wie medizinische OP-Masken, FFP2 bzw. KN95 Standard sind einzuhalten.

6. Gebetsteppiche:



Die großflächigen Gebetsteppiche in den Gebetsräumen der Moscheen können die Ansteckungswahrscheinlichkeit erhöhen, weil sie während des Gebetes mit den Händen, den Unterarmen (Stichwort: Husten in die Armbeuge), der Nase und der Stirn berührt werden. Aufgrund der Web- und Textileigenschaften von Teppichen ist

ihre Desinfektion nur mit intensivster Behandlung möglich. Um die Übertragungswahrscheinlichkeit über Teppiche zu vermindern, müssen alle Besucher ihre eigenen zuvor gereinigten Gebetsteppiche mitbringen und anschließend wieder mitnehmen. Den Moscheegemeinden wird dringend empfohlen, zur Not Einweggebetsteppiche zur Verfügung zu stellen. Die mitgebrachten Gebetsteppiche dürfen nur auf die im Gebetsraum zuvor vermessenen und markierten Stellen ausgelegt werden.

Voraussetzungen in der Vorbereitung

Ausgehend von diesen Grundsätzen und den materiellen Grundvoraussetzungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, um die Moscheen für Besucherinnen und Besucher zu öffnen. Ohne vorherige Erledigung der folgenden Schritte darf die Moschee nicht geöffnet werden:

1. Anschaffung der materiellen Voraussetzungen
2. Gebetsflächen müssen nach dem Maßstab 1,5 m nach beiden Seiten und 2 m nach hinten und vorne vom individuellen Gebetsteppich freigehalten werden. Älteren Besuchern sollte empfohlen werden, dass sie ihr Gebet in den hintersten Reihen verrichten. Diese sind nämlich weniger von Luftzirkulationen betroffen.
3. Sämtliche vorgenannten Maßnahmen müssen frühzeitig den Gemeindevorständen sowie -mitgliedern und Moscheebesuchern vermittelt werden. Die zu vermittelnden Informationen beinhalten:

- Bekanntgabe, zu welchen Gebetszeiten die Moschee geöffnet sein wird.
- die Bekanntgabe der Abstandsregeln im Gebetsraum
- die Bekanntgabe, dass Anwesenheiten festgehalten und für einen Monat gespeichert werden
- die Bekanntgabe, dass Besucher die rituelle Waschung zu Hause vornehmen müssen, weil die Waschräume und Sanitäranlagen in den Moscheen hierfür nur für Notbedarfe zur Verfügung stehen werden
- die Bekanntgabe über die Mund-Nasen-Schutzmaskenpflicht
- die Bekanntgabe, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht zur Moschee kommen sollen (auch wenn sie nachweislich nicht Corona-infiziert sein sollten)
- die Bekanntgabe, dass Kinder unter 12 Jahren nicht zu den Gebeten zugelassen werden
- die Bekanntgabe, dass der Gemeindegang ausbleibt
- die Bekanntgabe über Gebetsteppich-Pflicht
- die Bekanntgabe, dass Kontakte (Händeschütteln, das Grüßen nach dem Gebet (Musâfaha) unbedingt zu vermeiden sind
- die Bekanntgabe, dass Teilnehmer an der Mukâbala ihren eigenen Koran mitbringen müssen, da in der Moschee keine Koranausgaben zu Verfügung gestellt werden
- die Bekanntgabe darüber, dass Ansammlungen vor und in der Moschee zu vermeiden sind
- die Bekanntgabe über das Vorhandensein von Desinfektionsmitteln

4. Einsammeln moscheeigener Koranexemplaren

5. Einsammeln und Verschließen moscheeeigener Gebetsketten
6. Einsammeln moscheeeigener Schuhanziehern
7. Flächendeckend staubsaugen, putzen und reinigen
8. Anbringen von Desinfektionsmitteln an den Eingängen zum Moscheegebäude, vorerst optional den Eingängen zu den Gebetsräumen und vorerst optional neben den Waschbecken im Toilettenbereich (jeweils im Frauen- und Männerbereich)
9. Gründliche Reinigung und Desinfektion besonderer Stellen. Das sind vor allem:
 - Türklinken
 - Klinken von Schuhschränken
 - Treppengeländer
 - Rednerpult
 - Mikrofone
 - Armaturen der Toiletten und Waschbecken
 - Anmeldetische am Eingang
 - Spendeboxen
 - Stühle für Personen, die nur sitzend beten können
10. Bestimmung, wer von den Gemeindevorständen für folgende Aufgaben zuständig sein wird:
 - Vorbereitung und Koordinierung der Umsetzung sämtlicher Maßnahmen
 - Führung der Anwesenheitsliste
 - Reinigung und Desinfektion sensibler Stellen

- Prüfung der Füllstände der Desinfektionsmittelpender
- Dafür sorgen, dass sich vor und in den Moscheen keine Ansammlungen bilden, dass nur solche Personen in die Moschee eintreten, die einen Mundschutz angelegt, einen eigenen Gebetsteppich dabei haben und sich vor dem Eintritt in die Moschee die Hände desinfiziert haben.
- Diese Personen müssen zuvor über ihren Verantwortungsbereich unterrichtet und geschult werden.

Voraussetzungen in der täglichen Durchführung

Folgende Maßnahmen müssen täglich durchgeführt werden:

1. Vor jeder Öffnung bzw. vor jeder Gebetszeit müssen die vorgenannten sensiblen Stellen von der zuständigen Person bzw. von zuständigen Personen desinfiziert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Personen sich gleichzeitig selbst schützen.
2. Überprüfung, ob ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Papiertücher in den jeweiligen Spendern vorhanden sind. Falls nicht, sollten sie vollständig aufgefüllt werden.
3. Dafür sorgen, dass die Zuständigen an dem Tag anwesend sind.
4. Kontrolle, ob die Markierungen für die Gebetsflächen weiter vorhanden und klar sichtbar sind. Falls sie verschoben wurden oder nicht mehr sichtbar sind, sollten diese nachgezeichnet bzw. korrigiert werden.

5. Beim Eingang sollten die Ordner den Besuchern Flyer verteilen, auf denen die geltenden Maßnahmen abgebildet sind.
6. Es muss jeden Tag vor der Öffnung der Moschee für Besucher nachgeschaut werden, ob genügend Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweggebetsteppiche vorhanden sind.
7. Der Imam sollte vor jedem Gebet auf die Hygieneregeln in der Moschee aufmerksam machen (Abstandsregelung, in die Armbeuge husten, Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht in die Moschee, Ausbleiben des Gemeindegesangs)
8. Aufnahme der Kontaktdaten für bei Anmeldungen (Name, Vorname, Telefonnummer) und Archivierung.

4. CHECKLISTEN

Folgende Checklisten sollen zum einen zur Vorbereitung der Öffnung, zum anderen für eine systematische Erfassung und Protokollierung der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen dienen. Die Protokollierung kann unter Umständen bei Anfragen lokaler Ordnungsämter als Richtschnur dienen.

Checkliste Materialbesorgung zur Vorbereitung

Händedesinfektionsmittel	
Flächendesinfektionsmittel	
Mund-Nasen-Schutzmasken	
Flüssigseife	
Spender für Händedesinfektionsmittel für Moscheeeingang, Eingang Sanitärbereich, Eingang Gebetsraum (jeweils für Frauen- und Männerbereiche)	
Nach Möglichkeit Einweggebetsteppiche	
Flyer mit Informationen über geltende Maßnahmen	
Plakate mit Informationen über geltende Maßnahmen	
Papiertücher	
Reinigungsmittel	

Checkliste Vorbereitungsmaßnahmen

Anbringen der Desinfektionsmittelspender an:	
- Haupteingang zum Moscheegebäude	
- Eingang zum Gebetsraum für Frauen	
- Eingang zum Gebetsraum für Männer	
- Waschbecken im Toilettenbereich für Frauen	
- Waschbecken im Toilettenbereich für Männer	
Grundreinigung der Moschee	
Desinfektion sensibler Stellen wie:	
- Treppengeländer	
- Türklinken	
- Klinken von Schuhschränken	
- Rednerpult	
- Mikrofone	
- Spendeboxen	
- Anmeldetisch am Eingang	
- Stühle für Personen, die nur im Sitzen beten können	
Bemessung und Markierung der Gebetsflächen unter Berücksichtigung der Vorgaben	
Einsammeln der Gebetsketten	
Einsammeln der Koranexemplare	

Einsammeln der Schuhanzieher	
Abschließen der Waschräume und Toiletten	
Aufgabenverteilung:	
- Abschließen von Lokalräumen	
- Ordner für den Männerbereich	
- Ordnerin für den Frauenbereich	
- tägliche Desinfektionsmittelnachfüllung und tägliche Desinfektion sensibler Stellen	
- Anmeldungen für Männer	
- Anmeldungen für Frauen	
Mitteilung (per WhatsApp bzw. Telefon, Flyer) der Maßnahmen an:	
- Gemeindevorstände	
- Mitglieder	
Hierfür Anfertigung bzw. Bereitstellung von Infomaterial:	
- Flyer	
- Plakate zum Aufhängen in den Moscheen	
- Text für Messenger-Nachricht (z. B. WhatsApp)	

Checkliste für die tägliche Durchführung

<p>Vor jeder Gebetszeit, zu der die Moschee geöffnet sein soll, müssen die sensiblen Stellen vorher desinfiziert werden. Diese sind:</p>	
- Treppengeländer	
- Türklinken	
- Klinken von Schuhschränken	
- Rednerpult	
- Mikrofone	
- Spendeboxen	
- Anmeldetisch am Eingang	
- Stühle für Personen, die nur im Sitzen beten können	
Dafür sorgen, dass die Zuständigen an dem Tag anwesend sind.	
Kontrolle darüber, ob die Markierungen für die Gebetsflächen weiter vorhanden sind. Falls sie verschoben wurden oder nicht mehr sichtbar sind, sollten diese nachgezeichnet bzw. korrigiert werden.	
Beim Eingang sollten die Ordner den Besuchern Flyer verteilen, auf denen die geltenden Maßnahmen abgebildet sind.	
Es muss jeden Tag vor der Öffnung der Moschee für Besucher nachgeschaut werden, ob genügend Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweggebetsteppiche vorhanden sind.	

Der Imam sollte vor jedem Gebet auf die Hygieneregeln in der Moschee (Abstandsregelung, in die Armbüge husten, Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht in die Moschee, Ausbleiben des gemeinschaftlichen Gesangs	
Aufnahme und sichere Archivierung der Kontaktdaten der Anmeldungen (Name, Vorname, Telefonnummer)	
Dafür sorgen, dass die Moschee nach jeder Gebetszeit (Ausnahme Mukâbala) verlassen wird.	